

Bartholomäus Wohnpark
Schutz- und Hygienekonzept

Verantwortlich für die gesamten Maßnahmen und deren Überwachung sind:

- Steven Pfaffenberger (Einrichtungsleitung)
- Karl-Heinz Linß (Pflegedienstleitung) – **Pandemiebeauftragter**
- Pflege-Bereichsleitungen
- Hygienebeauftragte

Kontakte allgemein

Es gilt in Bayern derzeit die Rote Krankenhaus-Ampel.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend (siehe Aushang am Eingang) und besteht für Bewohner/innen, Besucher/innen sowie das Personal. Beim Aufeinandertreffen von Bewohner/innen und Besucher/innen wird darauf geachtet, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Auf engen Kontakt (umarmen, küssen, ect. ...) soll möglichst verzichtet werden. Besucher/innen sollen ihre FFP-2 Maske selbst mitbringen und tragen diese während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung.

Besuchsregelungen ab 16.11.2021

Besuche können ohne Termin in der Zeit von 13⁰⁰Uhr - 16⁰⁰Uhr auf dem Bewohnerzimmer stattfinden. Bei Besuchen der Bewohner/innen oder Spaziergänge ist bei Eintritt in die Einrichtung folgendes zu beachten:

- **Es gilt FFP-2 Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher. Ausgenommen Kinder zwischen dem 6. und 16. Geburtstag, diese müssen mindestens eine medizinische Maske tragen.**
- **Alle Besucherinnen und Besucher benötigen vor Eintritt in die Einrichtung einen aktuellen negativen Test (PCR- Test oder Antigen-Schnelltest), auch wenn sie geimpft oder genesen sind.**
Dies gilt in diesem Fall auch für Kinder ab 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler.

Die Besucheranzahl ist offiziell aufgehoben, jedoch sollte die Anzahl von verschiedenen Haushalten gleichzeitig, bei Besuchen der Bewohner/innen, so gering wie möglich gehalten werden.

Eine Gruppenbildung mit anderen Bewohnern und Besuchern ist weitgehend zu unterlassen.

Der/die Besucher/in darf erst nach Händedesinfektion das Haus betreten. Zur eigenen Sicherheit soll die Händedesinfektion auch beim Verlassen des Hauses durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Hygienemaßnahmen wird er/sie daran erinnert und kann bei weiterem Nichteinhalten der Regeln des Hauses verwiesen werden.

Bei einem erneuten Covid-Ausbruch wird das Verlassen der Zimmer durch die Bewohner/innen auf ein Minimum eingeschränkt. Bewohner/innen mit Symptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen (Verdacht), bzw. positiv erkrankte Bewohner/innen, also Bewohner/innen in Quarantäne dürfen nicht besucht werden und auch nicht das Zimmer verlassen. Hier trägt das Personal Schutzkleidung ebenso wie der/die Besucher/in von sterbenden Bewohnern. Diese/r wird auf direktem Weg zu seinem/ihrem Angehörigen gebracht und hat keinen Kontakt zu anderen Bewohner/innen.

Information der Bewohner und Angehörigen

Dieses Konzept wird auf der Homepage (in Auszügen) und in der Heimzeitung veröffentlicht.

Es gelten die Empfehlungen des RKI: „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst, (...)“ jeweils in der aktuellen Fassung.

Bewohner-Aufnahme

Schutzmaßnahmen in der Häuslichkeit sind zu treffen. Der neue Bewohner ist vor dem Heimeinzug zu testen oder hat einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 vorzulegen. Eine Symptomfreiheit muss gegeben sein und die Testung ggf. unverzüglich im Heim stattfinden.

Beim Erstgespräch sollte der Pandemiebeauftragte, Heimleitung, Bezugsperson und mögl. der zukünftige Bewohner zugegen sein. Das Informationsblatt vor Heimeinzug wegen COVID-19 wird ausgehändigt. Bei Krankheitssymptomen (grippale Symptome, wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, laufende Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit) sollte der Heimeinzug verschoben werden, zumindest Rücksprache mit dem Hausarzt gehalten werden. Bei Überleitung aus dem Krankenhaus soll die Testung unbedingt erfolgt sein. Ggf. erfolgen projektive Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (siehe Handlungsempfehlungen des Bay. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege) wie z.B. Einzelbetreuung, Essen im Zimmer.

Tagespflegegäste (eingestreuete Tagespflege)

Schutzmaßnahmen in der Häuslichkeit sind unbedingt zu treffen. Eine negative Testung vorab bzw. in bestimmten Abständen sollte mit dem Hausarzt abgesprochen werden. Symptomfreiheit muss gegeben sein für die Zeit des Aufenthalts.

Personal

Ab der Ampelstufe „gelb“ müssen „nicht – geimpfte“ und „nicht – genesene“ Beschäftigte, entweder an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, über einen Testnachweis auf der Basis eines Nukleinsäuretests (PCR Test) oder an jedem Arbeitstag über einen Testnachweis auf der Basis eines PoC-Antigentests oder eines vor Ort überwachten Selbsttests verfügen.

Mitgeltende Dokumente:

- Hygienehandbuch
- ES 10 Standard Hygiene
- ES 21 Ressourcenschonender Umgang mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken
- ES 22 Umgang mit Bewohnern, die an COVID-19 erkrankt sind
- H 1 Hygienische Händedesinfektion
- Informationsblatt vor Heimeinzug (wegen COVID-19)